

54. Zur Auslegung des § 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

Sind die im Auslande ausgestellten amtlichen und notariellen Zeugnisse in Privatsachen nach Maßgabe der Tarifstelle 77 (bezw. 46) stempelpflichtig, wenn zu der Ausstellung derselben Geschäfte, die im Inlande zu erfüllen sind, Veranlassung gegeben haben?

VII. Civilsenat. Urt. v. 7. Mai 1901 i. S. preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. Lebensversicherungsgesellschaft New-Yorker Germania (Kl.).
Rep. VII. 114/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Stempelsteueramt in Berlin hat von der klagenden Lebensversicherungsgesellschaft zu den in der Klaganlage bezeichneten notariellen und amtlichen Zeugnissen — Lebensbescheinigungen und Beglaubigungen von Unterschriften unter Quittungen — einen Stempelbetrag von je 1,50 *M* erfordert. Die klagende Gesellschaft macht die Auszahlung der bei ihr versicherten Summen von der Beibringung solcher Atteste abhängig. Die für steuerpflichtig erklärten Urkunden sollten den Empfängern von Versicherungssummen, die polizeimäßig in Berlin ausbezahlt waren, zum Nachweise der Empfangsberechtigung dienen. Sie sind sämtlich außerhalb des Geltungsbereiches des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, somit im Sinne des letzteren im Auslande ausgestellt. Klägerin hält dieselben deshalb für stempelfrei und fordert klagend Rückerstattung des erhobenen Steuerbetrages. Beklagter ist dagegen der Ansicht, daß die Urkunden nach § 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und Nr. 77 des Stempeltarifes der erforderlichen Steuer unterworfen seien.

Die Vorinstanzen haben die in Rede stehenden Urkunden für stempelfrei erachtet.

Die von dem Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Nach § 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterliegen der Stempelsteuer auch die von Inländern oder von Ausländern im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen, oder welche im Inlande zu erfüllen sind.

Der Berufungsrichter hat ausgeführt, daß die hier in Rede stehenden Urkunden nicht unter diese Gesetzesbestimmung fallen, da sie nicht über ein Geschäft, d. h. eine Privatwillenserklärung errichtet seien, sondern Zeugnisse enthalten, welche in der Vergangenheit oder Gegenwart liegende Thatsachen bekunden.

Der Revisionskläger hat hiergegen geltend zu machen gesucht, daß es sich um Urkunden handele, welche sich auf Geschäfte, die im Inlande zu erfüllen seien, nämlich auf die von der klagenden Gesellschaft geschlossenen, in Berlin zu erfüllenden Versicherungsverträge bezögen, auch, da die Versicherungssummen in Berlin auszuführen gewesen seien, im Inlande befindliche Gegenstände beträfen.

Die Revision ist unbegründet.

Das Stempelsteuerhoheitsrecht des Staates erstreckt sich grundsätzlich nur auf sein eigenes Gebiet. Von den Voraussetzungen, unter denen § 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 eine Ausnahme von diesem Grundsatz eintreten läßt, fehlt hier, wie der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt hat, die erste, nämlich die, daß die Urkunden über Geschäfte, d. h. rechtsgeschäftliche Willenserklärungen ausgestellt sein müssen. Diese Voraussetzung wird dadurch, daß die von der Klägerin geschlossenen Versicherungsverträge zu der Ausstellung der in Betracht kommenden Urkunden Veranlassung gegeben haben, nicht erfüllt. Es kommt lediglich auf den Inhalt der Urkunden an. Dieser ist nicht rechtsgeschäftlicher Art. Aus dem erwähnten Grundsatz ergibt sich somit, daß die Urkunden der erforderlichen Steuer nicht unterworfen sind.“